

Empfangsbevollmächtigung für Ausfuhrkennzeichen

declaration of becoming authorized recipient; export registration

§ 46 Absatz 2 Satz 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Der Halter (Antragsteller) *vehicle owners*

Name, Vorname *name, given name* _____

Geburtsdatum *date of birth* _____

Land, PLZ, Wohnort *country, post code, city* _____

Ausweis Nr. *pass number* _____

bestimmt für seinen Antrag auf Ausfuhrkennzeichen, als Empfangsbevollmächtigten, folgende Person

vehicle owners authorization to the following person becoming authorized recipient

Empfangsbevollmächtigter *authorized reception*

Name, Vorname *name, given name* _____

Geburtsdatum *date of birth* _____

Land, PLZ, Wohnort *country, post code, city* _____

Ausweis Nr. *pass number* _____

Fahrzeug *vehicle*

Fahrzeugart, Hersteller *vehicle type, manufacturer* _____

FIN *vehicle identification number* _____

Ort, Datum und Unterschrift Halter (Antragsteller) *place, date and signature vehicle owner*

Ort, Datum und Unterschrift Empfangsbevollmächtigter *place and date, signature authorized recipient*

Hinweise *information*

Als Empfangsbevollmächtigter nach § 46 Abs. 2 FZV werden Ihnen stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (z.B. von Behörden, Polizei oder Gerichten) bekannt gegeben oder zugestellt. Sie verpflichten sich mit Ihrer Unterschrift als Empfangsbevollmächtigter, diese Post unverzüglich an den Halter des Fahrzeuges weiter zu leiten.

As the authorized representative according to § 46 (2) FZV, official notifications, charges and deliveries (for example from the authorities, police and court) will be announced or delivered to you on behalf of the vehicle owner. With your signature as authorized recipient you take responsibility to forward these announcements and mails to the owner of the vehicle

§ 46 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - Zuständigkeiten –

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetz, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebsitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsortes eines Empfangsbevollmächtigter zuständig. Örtlich zuständige Behörde im Sinne des § 25 ist die Behörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, es sei denn, dass im Falle des § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die für den neuen Wohnsitz oder neuen Sitz zuständige Behörde die Zulassungsbescheinigung Teil I bereits nach § 13 Absatz 3 Satz 4 berichtet hat. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.